

Merkblatt

// Was gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz mit Busse bestraft werden kann

Sieben Gründe, die Bussen bis zu CHF 250'000 zur Folge haben können:

- **Wenn Personendaten ohne angemessene Garantien in ein Land weitergegeben werden, das kein angemessenes Datenschutzniveau aufweist.** Welche Länder ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, legt der Bundesrat fest. Die Länderliste wird im Anhang 1 der Datenschutzverordnung publiziert und ist einsehbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/568/de#annex_1

Ist ein Land/Territorium auf dieser Liste **nicht namentlich erwähnt**, verfügt es **nicht** über ein angemessenes Datenschutzniveau.
- **Wenn Personendaten an einen Auftragsbearbeiter weitergegeben werden, mit welchem kein Auftragsbearbeitungsvertrag (Auftragsverarbeitungsvertrag AVV) gemäss den Mindestanforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes abgeschlossen wurde.** Siehe auch Merkblatt «Auftragsbearbeitungsvertrag AVV».
- **Wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen an die technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz von Personendaten nicht eingehalten werden.**
- **Wenn eine Datenschutzerklärung unvollständig oder falsch ist oder wenn sie gänzlich fehlt.** Eine Datenschutzerklärung ist ein Beschrieb derjenigen Massnahmen in technischer und organisatorischer Hinsicht, die ein Unternehmen oder ein Verein zum Schutz der von ihm bearbeiteten Personendaten getroffen hat.
Eine Datenschutzerklärung ohne vorgängig etablierte Schutzmassnahmen ist lediglich ein Feigenblatt, in aller Regel sogar ein fehlerhaftes Feigenblatt.
- **Wenn Betroffenenrechte nicht wahrgenommen und Auskunftsbegehren unvollständig oder fehlerhaft beantwortet werden.**
- **Wenn geheime Personendaten an unbefugte Dritte bekannt gegeben werden.** Zu solchen geheimen Personendaten zählen Angaben, die eine Person bei der Ausübung ihres Berufes über eine andere Person erfahren oder beobachtet hat.
- **Wenn eine Verfügung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) oder eine Verfügung eines Gerichtes nicht befolgt werden, sowie, wenn während einer Untersuchung die Mitwirkung verweigert oder falsche Angaben gemacht werden.**

Als Personendaten gelten alle Datensätze oder Datenfragmente, die eine Person identifizieren oder identifizierbar machen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Daten von Kunden, Patienten, Klienten, Mitarbeitenden oder anderen natürlichen Personen (Menschen) handelt.